H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Dezember 2002	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 02	Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit ..... *GVBl. II 323-133*	714
6. 12. 02	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht ..... *Hebt auf GVBl. II 361-107*	715
30. 11. 02	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen ..... *Ändert GVBl. II 210-50*	716
23. 11. 02	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen (APOgvermtD) ..... *GVBl. II 322-123*	717
3. 12. 02	Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung – NBVO) . *GVBl. II 361-110*	729
24. 11. 02	Dreizehnte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen ..... *Ändert GVBl. II 210-33*	735

Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit

Vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) wird verordnet:

§ 1

Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 51a des Hessischen Beamtengesetzes) um mindestens 20 vom Hundert herabgesetzt wird, erhalten zu den Dienstbezügen, die nach § 72a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden, einen nichtruhegehaltfähigen Zuschlag.

§ 2

Höhe und Berechnung des Zuschlags

(1) Der Zuschlag beträgt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages, der sich aus den nach § 72a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen ergibt, die ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit zu zahlen wären. Dabei ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit auszugehen.

(2) Für bis zum 31. Dezember 2004 nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamtinnen und Beamte beträgt der Zuschlag 60 vom Hundert des Unterschiedsbetrages nach Abs. 1.

(3) Dienstbezüge im Sinne der Abs. 1 und 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 323-133

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht*)

Vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) wird verordnet:

Artikel 1

Die Freistellungsverordnung vom 11. Juni 2002 (GVBl. I S. 247) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

*) Hebt auf GVBl. II 361-107

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen*)

Vom 30. November 2002

Aufgrund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2002 (GVBl. I S. 688), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 6. September 1978 (GVBl. I S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1993 (GVBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „vierzehn" durch die Zahl „sechzehn" ersetzt.

2. In § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2002

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 210-50

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen (APOgvermtD)*)

Vom 23. November 2002

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstelle

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen

§ 4 Ausschreibung, Bewerbung

§ 5 Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 6 Ziel

Zweiter Abschnitt

Dauer, Gliederung, Gestaltung

§ 7 Dauer

§ 8 Gliederung, Ausbildungsleitung

§ 9 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

§ 10 Lernzielkontrollen

§ 11 Beschäftigungsnachweise, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis, Beurteilung

DRITTER TEIL

Laufbahnprüfung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 12 Meldung, Zweck, Gliederung

§ 13 Prüfungsausschuss

§ 14 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 15 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Prüfungen

§ 16 Praktische Prüfung (Probearbeit)

§ 17 Schriftliche Prüfung

§ 18 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Prüfungsnoten, Bewertung

§ 21 Prüfungsentscheidung

§ 22 Prüfungsniederschrift

§ 23 Prüfungszeugnis

§ 24 Erkrankung, Versäumnis

§ 25 Ordnungsverstöße

§ 26 Prüfungswiederholung

§ 27 Widerspruchsbehörde

VIERTER TEIL

Aufstiegsbeamtinnen und -beamte

§ 28 Zulassung, Einführungszeit, Laufbahnprüfung

§ 29 Anwendung der für Anwärterinnen und Anwärter geltenden Bestimmungen

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Ergänzende Regelungen

§ 31 Übergangsbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Hessen mit den Ausbildungsrichtungen

1. Liegenschaftskataster,
2. Ländliche Neuordnung und
3. Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

§ 2

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstelle

Ausbildungsbehörden sind

1. das Hessische Landesvermessungsamt,

*) GVBl. II 322-123

2. Kommunalbehörden mit Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342).

Die Ausbildungsbehörden weisen die Anwärterinnen und Anwärter den in den Anlagen 1 bis 4 zu § 8 Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen zu.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und
2. das Abschlusszeugnis einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Vermessungswesen, Geoinformatik oder einen hochschulrechtlich hinsichtlich dieser Fachrichtungen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss besitzen.

§ 4

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Die jeweiligen Ausbildungsbehörden schreiben die für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in ihren Verwaltungen freien Stellen grundsätzlich aus.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein aktuelles Lichtbild,
3. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
4. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses,
5. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

6. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
7. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Heiratsurkunde, und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
8. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst Auskunft gibt,
9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bei den in Nr. 3 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 5

Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

(1) Die jeweilige Ausbildungsbehörde entscheidet über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes führen sie die Dienstbezeichnung „Technische Oberinspektoranwärterin" oder „Technischer Oberinspektoranwärter".

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge.

(4) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, dass die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 6

Ziel

Der Vorbereitungsdienst baut auf dem während des Studiums erworbenen Wissen auf. Er soll auf dieser Grundlage die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen sich mit den Aufgaben des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes ihrer Ausbildungsrichtung so weit vertraut machen, dass sie in der Lage sind, solche Aufgaben selbständig zu bearbeiten. Sie sollen befähigt werden, den Ausbildungsstoff im Verwaltungshandeln anzuwenden und Führungsaufgaben zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt

Dauer, Gliederung, Gestaltung

§ 7

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und drei Monate. Er wird bei Ausbildungsstellen und bei Verwaltungsseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes durchgeführt. Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort. Das Beamtenverhältnis endet, wenn die Laufbahnprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden

ist, mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(2) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht ist.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst kann die Hälfte einer förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, jedoch höchstens bis zu drei Monaten, angerechnet werden. Darüber hinaus kann die Zeit angerechnet werden, während der die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamtinnen und Beamten der in § 1 genannten Laufbahn wahrgenommen werden.

§ 8

Gliederung, Ausbildungsleitung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. allgemeine Ausbildung, die für alle Ausbildungsrichtungen gleich durchzuführen ist, mit einer Dauer von 26 Wochen,
2. Sonderausbildungslehrgang für den gehobenen technischen Dienst bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes mit einer Dauer von 5 Wochen,
3. vertiefte Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit einer Dauer von 34 Wochen.

(2) Inhalt der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere das öffentliche Recht, das vermessungstechnische Fachrecht sowie das Durchführen von Liegenschaftsvermessungen. Das Nähere zum Inhalt der Ausbildungsabschnitte 1 und 3 regelt die zuständige Ausbildungsbehörde in Ausbildungsplänen auf der Grundlage der Rahmenausbildungspläne (Anlagen 1 bis 4).

lagen 1–4

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – oder des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter (Ausbildungsleitung). Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung und hat die Befähigungsberichte und die Ergebnisse der Lernzielkontrollen auszuwerten sowie den Ausbildungsnachweis zu führen.

(4) Die Ausbildung obliegt den zur Ausbildung bestimmten Beschäftigten der Dienststellen, zu denen die Anwärterin oder der Anwärter durch die Ausbildungsleitung überwiesen wird.

§ 9

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Die Anwärterinnen und Anwärter sollen während der praktischen Ausbildung die wesentlichen Aufgaben ihrer Verwaltung und die dabei zu beachtenden allgemeinen und fachbezogenen Vorschriften kennen, verstehen und anwenden lernen. Das selbständige Denken und Handeln der Anwärterinnen und Anwärter ist zu fördern; einzelne Vorgänge sollen sie selbständig bearbeiten. Sie sollen Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst und einen Einblick in die Aufgaben ihrer Ausbildungsstellen erlangen sowie mit deren Organisation und den Arbeitsabläufen vertraut gemacht werden. Die praktische Ausbildung ist durch regelmäßigen Unterricht zu ergänzen.

§ 10

Lernzielkontrollen

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes oder beim Wechsel der Ausbildungsstelle ist der Ausbildungsstand durch die Ausbildungsstelle über Lernzielkontrollen festzustellen. Die Lernzielkontrollen erfolgen in der Regel durch Fachgespräche, Übungen oder Arbeiten, die von der Ausbildungsstelle vorzugeben sind. Dabei ist der ganze Ausbildungsinhalt schwerpunktmäßig zu erfassen. Die Ergebnisse sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

§ 11

Beschäftigungsnachweise, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis, Beurteilung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben einen Beschäftigungsnachweis zu führen, der monatlich der Ausbildungsstelle sowie nach Beendigung eines Ausbildungsabschnittes der Ausbildungsleitung vorzulegen ist.

(2) Von jeder Ausbildungsstelle ist der Ausbildungsleitung am Ende des Ausbildungsabschnittes ein Befähigungsbericht vorzulegen. In dem Befähigungsbericht sind die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters zu bewerten. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Der Befähigungsbericht ist der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben, mit ihr oder ihm zu erörtern und zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Grundlagen des Befähigungsberichtes sind insbesondere auch die Ergebnisse der Lernzielkontrollen.

(3) Bei Ausbildungsabschnitten von weniger als fünf Wochen Dauer tritt an die Stelle des Befähigungsberichtes eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle über Art und Dauer der Ausbildung.

(4) Die Ausbildungsleitung hat über den Vorbereitungsdienst der Anwärterin oder des Anwärters auf der Basis der Beschäftigungsnachweise und der Befähigungsberichte einen Ausbildungsnach-

weis zu führen und erstellt auf dieser Grundlage eine abschließende Beurteilung.

DRITTER TEIL
Laufbahnprüfung

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 12
Meldung, Zweck, Gliederung

(1) Die Ausbildungsbehörde teilt dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes die Namen der zur Prüfung anstehenden Anwärterinnen und Anwärter mit. Mit der Meldung zur Prüfung bescheinigt die Ausbildungsleitung die ordnungsgemäße Ausbildung.

(2) In der Prüfung ist festzustellen, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 6) erreicht hat und damit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes besitzt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem praktischen (§ 16), einem schriftlichen (§ 17) und einem mündlichen (§ 19) Teil.

(4) Bei der Prüfung sind schwerbehinderten Menschen und gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

§ 13
Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss beim Hessischen Landesvermessungsamt gebildet.

(2) Das Hessische Landesvermessungsamt beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit deren Beschäftigungsbehörden. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, das die gleiche Qualifikation hat wie das zu vertretende Mitglied.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können vom Hessischen Landesvermessungsamt aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nach § 14 Nr. 4 vor.

(5) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 14
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Mitglied aus dem höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein weiteres Mitglied aus dem höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
3. drei Mitglieder, die mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes besitzen müssen (je ein Mitglied pro Ausbildungsrichtung),
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. Kommen Mitglieder aus verschiedenen Gewerkschaften, so nehmen diese Mitglieder an Prüfungen jeweils wechselnd teil.

§ 15
Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie.

(2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden, wobei in den Prüfungen der jeweiligen Ausbildungsrichtung nur das nach § 14 Nr. 3 zuständi-

ge Mitglied prüft. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des Direktors des Landespersonalamtes, der obersten Dienstbehörde sowie die Ausbildungsleitung können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(4) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Prüfungen

§ 16
Praktische Prüfung (Probearbeit)

(1) Die praktische Prüfung besteht aus einer Probearbeit der jeweiligen Ausbildungsrichtung. Dabei sollen die Anwärterinnen und Anwärter an Aufgaben, die von Beamtinnen und Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes zu lösen sind, ihr fachliches Verständnis und Können beweisen. Die Aufgabe für die Probearbeit erteilt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Ausbildungsleitung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Anwärterin oder dem Anwärter Ort und Tag der Aushändigung der Aufgabe mit.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter haben die Probearbeit, soweit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt, innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung der Aufgabe anzufertigen und bei der Ausbildungsstelle abzuliefern, bei der sie diese angefertigt haben. Zur Wahrung der Frist genügt die nachweisliche Aufgabe zur Post. Mit der Probearbeit ist eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass die Probearbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(3) Die Ausbildungsstelle leitet die Probearbeit der Ausbildungsleitung oder der von dieser bestimmten Stelle zu. Diese prüft die Probearbeit vor und legt sie mit ihren Feststellungen dem Prüfungsausschuss zur endgültigen Bewertung vor.

(4) Jede ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Probearbeit ist mit null Punkten („ungenügend") zu bewerten.

(5) Wenn die praktische Prüfung mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist, so gilt die gesamte Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

§ 17
Schriftliche Prüfung

(1) Ist die praktische Prüfung bestanden, so lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwärterin oder den Anwärter zur schriftlichen Prüfung ein und unterrichtet die Ausbildungsbehörde.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. a) in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Nr. 1: Liegenschaftskataster,
   b) in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Nr. 2: Ländliche Neuordnung,
   c) in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Nr. 3: Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

   (Prüfungszeit fünf Stunden),
2. a) in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Nr. 1: Ländliche Neuordnung und kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
   b) in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Nr. 2: Liegenschaftskataster und kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
   c) in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Nr. 3: Liegenschaftskataster und ländliche Neuordnung

   (Prüfungszeit vier Stunden),
3. Landesvermessung und Geo-Informationssysteme (Prüfungszeit vier Stunden),
4. Recht, Verwaltung, Organisation (Prüfungszeit vier Stunden).

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben. Sie sollen insbesondere praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Den Prüflingen sind die zur Bearbeitung der Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt die Aufsicht.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe der Prüflinge enthalten. Sie sind mit Kennziffern zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechseln.

(6) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist ist die Prüfungsarbeit, versehen mit der zugeteilten Kennziffer, der aufsichtführenden Person abzuliefern. Diese vermerkt auf der Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe. Sie fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit, jede Verwarnung und jeden Ausschluss von der Teilnahme an der einzelnen Prüfungsarbeit.

§ 18
Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten.

(2) Weichen die Punktzahlen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Liegt dieses in der Mitte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt ein von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht an der Erst- oder Zweitkorrektur beteiligt war, Punktzahl und Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

(3) Jede ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit ist mit null Punkten („ungenügend") zu bewerten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten.

(5) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn in der schriftlichen Prüfung mehr als eine Prüfungsarbeit mit „ungenügend" (weniger als zwei Punkte) oder mehr als zwei Prüfungsarbeiten mit „mangelhaft" (weniger als fünf Punkte) bewertet worden sind oder das arithmetische Mittel aller Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend" (weniger als fünf Punkte) ergibt. Die Laufbahnprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

(6) Prüflinge, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung und unterrichtet die Ausbildungsbehörde. Diese legt dem Prüfungsausschuss die abschließende Beurteilung nach § 11 Abs. 4 vor.

§ 19
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll sich insbesondere auf Fähigkeiten und Kenntnisse erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll je Prüfling in der Regel fünfzehn Minuten je Prüfungsfach betragen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Es erstreckt sich auf alle Fächer der schriftlichen Prüfung und dient auch dazu, dem Prüfungsausschuss ein Bild von der Fähigkeit des Prüflings zu verschaffen, eigene Gedanken zu entwickeln und eigene Auffassungen sachbezogen zu vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und bildet aus den Ergebnissen aller Prüfungsfächer eine Durchschnittspunktzahl als Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(4) Bleibt der Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht er diese ohne triftigen Grund ab, so erklärt der Prüfungsausschuss die Laufbahnprüfung für nicht bestanden.

§ 20
Prüfungsnoten, Bewertung

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
= für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

13 bis 11 Punkte = gut (2)
= für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
= für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
= für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
= für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)
= für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 oder mehr, wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

§ 21
Prüfungsentscheidung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Abschlusspunktzahl und die Abschlussnote fest.

(2) Für die Bildung der Abschlussnote wird die Punktzahl

der Gesamtbewertung des Sonderausbildungslehrganges	mit eins,
die Bewertung der praktischen Prüfung	mit vier,
die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung	mit drei
der mündlichen Prüfung	mit drei

multipliziert und die Summe durch elf geteilt. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die praktische, die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend" (fünf Punkte) bewertet worden sind und
2. die nach Abs. 2 ermittelte Abschlussnote mindestens „ausreichend" (fünf Punkte) ergibt.

(4) Die Abschlussnote und die ihr zugrundeliegenden Noten und Punktzahlen sind der Anwärterin oder dem Anwärter nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Laufbahnprüfung ist für jeden Prüfling eine Prüfungsniederschrift zu fertigen. Die Prüfungsniederschrift enthält

1. Angaben über Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
2. die Namen der an der mündlichen Prüfung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. den Namen des Prüflings,
4. die Namen der sonstigen bei der mündlichen Prüfung Anwesenden und
5. die Prüfungsteile und Prüfungsfächer mit den erzielten Punktzahlen und Noten.

Die Prüfungsniederschrift ist zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Ausbildungsstelle erhält eine Kopie.

(2) Die Niederschrift ist von den bei der mündlichen Prüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre, die Niederschriften sind mindestens dreißig Jahre aufzubewahren.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, erteilt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis, aus dem sich die Abschlussnote und die ihr zugrundeliegenden Noten und Punktzahlen ergeben; die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift.

(3) Nach Bekanntgabe der Bewertungen der Prüfungsarbeiten können die eigenen Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht eingesehen werden.

§ 24

Erkrankung, Versäumnis

(1) Prüflinge, die durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert sind, haben dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches – auf Verlangen ein amtsärztliches – Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

(3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen; bleibt der Prüfling diesem Termin ohne triftigen Grund fern, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden.

§ 25

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen hat die aufsichtführende Person festzustellen, zu unterbinden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Prüflinge, die den Ablauf der schriftlichen Prüfung erheblich stören, kann die aufsichtführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches und einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. Er kann – je nach der Schwere des Verstoßes – die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit null Punkten („ungenügend") bewerten.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 26

Prüfungswiederholung

Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile werden nicht wiederholt. Bei der Wiederholung der schriftlichen Prüfung erfolgt auf Antrag Befreiung von den Fächern, die mit mindestens fünf Punkten bewertet worden sind. Die Ausbildungsleitung bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, welche

Ausbildungsabschnitte der praktischen Ausbildung zu wiederholen sind.

§ 27

Widerspruchsbehörde

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen werden, entscheidet das Hessische Landesvermessungsamt.

VIERTER TEIL

Aufstiegsbeamtinnen und –beamte

§ 28

Zulassung, Einführungszeit, Laufbahnprüfung

(1) Für die Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zur Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes gelten die Regelungen der Hessischen Laufbahnverordnung.

(2) Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Während der Zeit, die die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 7 übersteigt, sollen die Beamtinnen und Beamten an die in einem Studium des Vermessungswesens oder der Geoinformatik zu vermittelnden Kenntnisse herangeführt werden. Auf die zeitliche Gliederung der verbleibenden Einführungszeit findet § 8 Anwendung.

(3) Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, wie die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits die für die neue Laufbahn geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

(4) Die Einführungszeit schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

(5) Während der Einführungszeit verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 29

Anwendung der für Anwärterinnen und Anwärter geltenden Bestimmungen

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte gelten § 5 Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 9 bis 27 und § 31 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Ergänzende Regelungen

Das Hessische Landesvermessungsamt erlässt die zur Durchführung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderlichen ergänzenden Verwaltungsvorschriften.

§ 31

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes vom 22. Juli 1992 (StAnz. S. 1982)[1]) tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in Ausbildung befinden, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes vom 22. Juli 1992 fort.

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2002

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

[1]) GVBl. II –

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst
– Allgemeine Ausbildung für alle Ausbildungsrichtungen –

Abschnitt	Dauer[1]	Ausbildungsstelle		Ausbildungsinhalt
1	**Allgemeine Ausbildung**			
	7	Katasteramt, Flurbereinigungsbehörde oder Stadtvermessungsamt (je nach Ausbildungsrichtung)	**1.1**	**Recht, Verwaltung, Organisation**
			1.1.1	Rechtsgrundlagen (Staatsrecht, öffentliches Recht, Privatrecht)
			1.1.2	Organisation der öffentlichen Verwaltung
			1.1.3	Führung und Zusammenarbeit
			1.1.4	Personalmanagement
			1.1.5	Verwaltungssteuerung, Kosten-/Leistungsrechnung, Controlling, betriebswirtschaftliche Grundlagen
			1.1.6	Haushalt, Budgetierung
			1.1.7	Öffentlichkeitsarbeit
	6		**1.2**	**Katastervermessungen**
				Durchführung von Katastervermessungen
	3	Katasteramt einschließlich Grundbuchamt	**1.3**	**Liegenschaftskataster**
			1.3.1	Einrichtung, Führung und Benutzung des Liegenschaftskatasters
			1.3.2	Vermessungsstellen (§ 15 HVG)
			1.3.3	Zusammenarbeit mit dem Grundbuch
			1.4	**Grundbuch**
			1.4.1	Grundbuchrecht
			1.4.2	Einrichtung, Führung und Benutzung des Grundbuchs
	3	Flurbereinigungsbehörde	**1.5**	**Ländliche Neuordnung**
			1.5.1	Gesetzliche Grundlagen, Ziele und Maßnahmen
			1.5.2	Aufgaben der Flurbereinigungsverwaltung
			1.5.3	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
	3	Stadtvermessungsamt einschließlich Fachämter	**1.6**	**Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen**
			1.6.1	Aufgaben und Organisation des kommunalen Vermessungs- und Liegenschaftswesens
			1.6.2	Anwendung des BauGB (Bauleitplanung, Bodenordnung, Wertermittlung)
	4	Hessisches Landesvermessungsamt	**1.7**	**Landesvermessung, Geoinformation**
			1.7.1	Geodätischer Raumbezug
			1.7.2	Luftbildwesen, Topografie, Kartografie
			1.7.3	Digitale Informationssysteme im öffentlichen Vermessungswesen
			1.7.4	Geobasisdaten und Geoinformationssysteme, Geodatenportale
2	**Sonderausbildungslehrgang**			
	5	Verwaltungsseminar	Sonderausbildungslehrgang für Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen technischen Dienstes	

[1] Ausbildungszeit in Wochen (einschließlich Urlaub)

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan für die Ausbildungsrichtung Liegenschaftskataster und Landesvermessung

Abschnitt	Dauer[1]	Ausbildungsstelle		Ausbildungsinhalt
3	**Vertiefte Ausbildung im Liegenschaftskataster**			
	30[2]	Katasteramt einschließlich Grundbuchamt	3.1	Entwicklung des Liegenschaftskatasters in Deutschland
			3.2	Organisation der Katasterbehörden
			3.3	Einrichtung, Führung und Benutzung des Liegenschaftskatasters
			3.4	Automatisierung des Liegenschaftskatasters
			3.5	Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und Verfahren sowie amtliche Feststellungen
			3.6	Zusammenarbeit mit den Vermessungsstellen (§ 15 HVG)
			3.7	Verbindung von Grundbuch und Liegenschaftskataster
			3.8	Bodenordnung, Enteignung
			3.9	Zusammenwirken von Liegenschaftskataster und ländlicher Neuordnung
			3.10	Übernahme der Verfahrensergebnisse der Bodenordnung in das Liegenschaftskataster
			3.11	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (BauGB)
	4	Hessisches Landesvermessungsamt	3.12	Aufsicht (Kataster- und Flurbereinigungsbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure)
			3.13	Rechtsangelegenheiten
			3.14	Technische Innovation

[1]) Ausbildungszeit in Wochen (einschließlich Urlaub)
[2]) einschließlich 4 Wochen Probearbeit

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan für die Ausbildungsrichtung Ländliche Neuordnung

Abschnitt	Dauer[1]	Ausbildungsstelle		Ausbildungsinhalt
3	**Vertiefte Ausbildung in der ländlichen Neuordnung**			
	30[2]	Flurbereinigungsbehörde einschließlich Landesverwaltung, Kreisverwaltung und Grundbuchamt	3.1	Entwicklung und Instrumente der ländlichen Neuordnung in Deutschland
			3.2	Vorbereitung und Durchführung der ländlichen Neuordnung
			3.3	Zusammenarbeit mit den Beteiligten, den beteiligten Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Organisationen
			3.4	Aufgaben und Organisation der beteiligten Behörden
			3.5	Wertermittlung in der Flurbereinigung
			3.6	Neugestaltungsplanung, Herstellung und Finanzierung der gemeinschaftlichen Anlagen, Vergabe- und Verdingungsrecht
			3.7	Regelung öffentlich-rechtlicher Beziehungen, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung, und Regelung der privatrechtlichen Beziehungen
			3.8	Grundzüge der landwirtschaftlichen Betriebslehre, landespflegerische Grundlagen, Neugestaltung des Grundeigentums und der Landnutzungen
			3.9	Ländliche Neuordnung und öffentliche Bücher einschließlich deren Berichtigung
			3.10	Automation der Verfahrensabläufe
			3.11	Verfahrensmanagement
	4	Obere Flurbereinigungsbehörde	3.12	Aufsicht (Kataster- und Flurbereinigungsbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure)
			3.13	Aufgaben der Oberen Flurbereinigungsbehörde bei Vorbereitung und Durchführung der ländlichen Neuordnung
			3.14	Technische Innovation
			3.15	Aufgaben der Spruchstelle; Rechtsangelegenheiten und Rechtsprechung

[1] Ausbildungszeit in Wochen (einschließlich Urlaub)
[2] einschließlich 4 Wochen Probearbeit

Anlage 4
(zu § 8 Abs. 2)

Rahmenausbildungsplan für die Ausbildungsrichtung kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

Abschnitt	Dauer[1]	Ausbildungsstelle		Ausbildungsinhalt
3	**Vertiefte Ausbildung im kommunalen Vermessungs- und Liegenschaftswesen**			
	34[2]	Stadtvermessungsamt einschließlich Fachämter	3.1	Entwicklung und Besonderheiten des kommunalen Vermessungswesens in Deutschland
			3.2	Liegenschaftsverwaltung, kommunales Liegenschaftswesen
			3.3	Bauleitplanung und Bodenverkehr nach BauGB
			3.4	Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
			3.5	Sonstige Bodenordnungsverfahren
			3.6	Enteignung nach BauGB
			3.7	Erschließungsbeiträge nach BauGB
			3.8	Wertermittlungsverfahren nach BauGB und sonstige Wertermittlungsverfahren
			3.9	Gutachterausschuss, Geschäftsstelle
			3.10	Kommunales Geoinformationssystem
			3.11	Sonstige Aufgaben des kommunalen Vermessungswesens (z. B. Topografie, Fernerkundung, Ingenieurvermessung, Kartografie)
			3.12	Kommunalverwaltung (Personalwesen, Haushalt/Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling)

[1]) Ausbildungszeit in Wochen (einschließlich Urlaub)
[2]) einschließlich 4 Wochen Probearbeit

Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung – NBVO)*)

Vom 3. Dezember 2002

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2, Abs. 6, Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274),
2. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182) und
3. des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182),

wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Nachweisberechtigte für Standsicherheit
§ 3 Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz
§ 4 Nachweisberechtigte für Schall- oder Wärmeschutz
§ 5 Gleichwertigkeit
§ 6 Allgemeine Pflichten
§ 7 Vergütung
§ 8 Eintragung, Erlöschen, Widerruf
§ 9 Zuständigkeiten, Verfahren
§ 10 Bußgeldvorschriften
§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berechtigung von Personen, bautechnische Nachweise nach § 59 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 der Hessischen Bauordnung erstellen zu dürfen.

§ 2
Nachweisberechtigte für Standsicherheit

(1) Berechtigt für den Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile (Standsicherheitsnachweis) ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin" oder „Ingenieur" aufgrund einer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Hochbau führen darf,
2. seine fachliche Eignung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder -prüfung von baulichen Anlagen nachgewiesen hat, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung erworben sein muss, und
3. in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder Ingenieurkammer des Landes Hessen geführte Liste nachweisberechtigter Personen dieses Fachgebietes eingetragen ist.

(2) Berechtigt für den Standsicherheitsnachweis sind auch prüfberechtigte Personen nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2001 (GVBl. I S. 447), sowie Sachverständige für Standsicherheit, die aufgrund einer Verordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung anerkannt sind.

(3) Berechtigt für den Standsicherheitsnachweis sind auch Personen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung, wenn sie

1. ihre fachliche Eignung sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder -prüfung von baulichen Anlagen nachgewiesen haben, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung erworben sein muss, und
2. in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder Ingenieurkammer des Landes Hessen geführte Liste nachweisberechtigter Personen dieses Fachgebietes mit der Beschränkung auf die Gebäude nach § 49 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung eingetragen sind.

(4) Soll der Standsicherheitsnachweis nicht nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung bescheinigt werden, hat die nachweisberechtigte Person der Bauherrschaft schriftlich zu bestätigen, dass für das Bauvorhaben kein Kriterium der Anlage 1 zutrifft. Die Bestätigung ist nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen. Sie ist von der Bauherrschaft mit den Bauvorlagen nach § 60 Abs. 2 oder 3 der Hessischen Bauordnung vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Anlage 1
Anlage 2

§ 3
Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz

(1) Berechtigt für den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes ist, wer

*) GVBl. II 361-110

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin" oder „Ingenieur" aufgrund einer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Hochbau oder einem Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz führen darf oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat,
2. seine fachliche Eignung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden oder eine dreijährige Tätigkeit im vorbeugenden Brandschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle nachgewiesen hat, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung erworben oder ausgeübt worden sein muss, und
3. in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder Ingenieurkammer des Landes Hessen geführte Liste nachweisberechtigter Personen dieses Fachgebietes eingetragen ist.

(2) Berechtigt für den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes sind auch die Sachverständigen für Brandschutz, die aufgrund einer Verordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung anerkannt sind.

§ 4

Nachweisberechtigte für Schall- oder Wärmeschutz

(1) Berechtigt für den Nachweis des Schallschutzes ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin" oder „Ingenieur" aufgrund einer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Hochbau oder Bauphysik führen darf,
2. seine fachliche Eignung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen nachgewiesen oder eine dreijährige Tätigkeit im Bereich Schallschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde ausgeübt hat, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung erworben oder ausgeübt worden sein muss, und
3. in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder Ingenieurkammer des Landes Hessen geführte Liste nachweisberechtigter Personen dieses Fachgebietes eingetragen ist.

(2) Berechtigt für den Nachweis des Schallschutzes sind auch Personen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 auf dem Fachgebiet des Schallschutzes erfüllen.

(3) Berechtigt für den Nachweis des Wärmeschutzes ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin" oder „Ingenieur" aufgrund einer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Hochbau, Bauphysik oder technischen Gebäudeausstattung führen darf,
2. seine fachliche Eignung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der wärmeschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen nachgewiesen oder eine dreijährige Tätigkeit im Bereich Wärmeschutz bei einer Bauaufsichtsbehörde ausgeübt hat, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antrag auf Eintragung erworben oder ausgeübt worden sein muss, und
3. in die bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder Ingenieurkammer des Landes Hessen geführte Liste nachweisberechtigter Personen dieses Fachgebietes eingetragen ist.

(4) Berechtigt für den Nachweis des Wärmeschutzes sind auch Personen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 auf dem Fachgebiet des Wärmeschutzes erfüllen.

(5) Berechtigt für die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes sind auch die prüfberechtigten Personen, die nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung anerkannt sind.

§ 5

Gleichwertigkeit

Nachweisberechtigte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten anderen Staaten gelten auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich durch die nach § 9 zuständige Kammer festgestellt ist. Soweit sie nicht in die jeweilige Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer des Landes Hessen eingetragen sind, stellt die nach § 9 zuständige Kammer im Einzelfall einen Nachweis über die Berechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben im Lande Hessen aus.

§ 6

Allgemeine Pflichten

(1) Die Nachweisberechtigten haben ihre Tätigkeit gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Sie dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit vollständig überwachen können. Unabhängig tätig im Sinne von Satz 1 ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(2) Die Nachweisberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für diesen maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, fortzubilden.

(3) Die Nachweisberechtigten sind verpflichtet, zur Deckung der sich infolge fehlerhafter Berufsausübung ergebenden Schäden eine Haftpflichtversicherung entsprechend § 19a Abs. 6 Nr. 2 des Ingenieurkammergesetzes oder § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes oder eine gleichwertige Versicherung abzuschließen. Die Haftungssumme muss mindestens für Personenschäden 500 000 Euro und für Sach- und Vermögensschäden 250 000 Euro je Schadensfall betragen.

§ 7

Vergütung

Die Vergütung der Nachweisberechtigten richtet sich auf der Basis der anrechenbaren Kosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung. Für Leistungen, für die die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nicht gilt, kann ein Honorar frei vereinbart werden.

§ 8

Eintragung, Erlöschen, Widerruf

(1) Die Eintragung in die jeweilige Liste der Nachweisberechtigten erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. der Nachweis über den geforderten Berufsabschluss,
2. der Nachweis über die fachliche Eignung sowie die geforderte Berufserfahrung nach § 9 Abs. 3,
3. der Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Haftpflichtversicherung,
4. die Geburtsurkunde oder deren beglaubigte Abschrift oder Fotokopie und
5. eine Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach Abs. 3 vorliegen.

(2) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung oder Fachrichtungen die Eintragung beantragt wird.

(3) Die Eintragung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
2. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben einer nachweisberechtigten Person nicht geeignet ist.

(4) Die Nachweisberechtigung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der listenführenden Kammer,
2. mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, infolge Richterspruchs,
3. mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

(5) Die Nachweisberechtigung ist zu widerrufen, wenn die nachweisberechtigte Person

1. nicht die für die Ausübung der Berechtigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
3. gegen die ihr obliegenden Pflichten, insbesondere gegen die Pflicht nach § 6 Abs. 3, wiederholt, schwerwiegend oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat oder
4. die Nachweisberechtigung aufgrund von Angaben erlangt hat, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig waren.

(6) Die Nachweisberechtigung kann widerrufen werden, wenn die nachweisberechtigte Person

1. von der Kammer verlangte Nachweise über ihre Fortbildung in den letzten fünf Jahren oder über das Fortbestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht vorlegt oder
2. ihre Tätigkeit mehr als fünf Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 9

Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Die Ingenieurkammer des Landes Hessen und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen tragen die nachweisberechtigten Personen nach Prüfung der Voraussetzungen in ihre nach Fachbereichen geführten Listen ein. Sie stellen die Gleichwertigkeit nach § 5 fest. Die in den Listen nach den §§ 2 bis 4 eingetragenen Personen sind in die Liste der jeweils anderen Kammer nachrichtlich zu übernehmen.

(2) Die Ingenieurkammer des Landes Hessen und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bilden für jede Fachrichtung gemeinsame Eintragungsausschüsse. Jeder Eintragungsausschuss ist mit fünf sachverständigen Personen, die von den Kammern berufen werden, zu besetzen.

(3) Der jeweilige Eintragungsausschuss prüft die fachliche Eignung und die Berufserfahrung anhand der für mindestens drei erfolgreich durchgeführte Objekte vorzulegenden Unterlagen. Der Eintragungsausschuss kann zusätzlich oder als Ersatz der Unterlagen für ein Objekt persönliche Referenzen oder Nachweise über erfolgreich absolvierte Fortbildungen an Hochschulen oder maßgeblichen Institutionen verlangen. Er kann auch ein Fachgespräch anordnen, wenn unklar ist, ob die vorgelegten Unterlagen voll oder in wesentlichen Teilen vom Antragsteller aufgestellt wurden oder durch die Unterlagen die fachliche Eignung nicht eindeutig belegt wird. Bei Antragstellern nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 4 ist immer ein Fachgespräch zu führen. Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Nachweisberechtigung eines Antragstellers mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Kammern treffen durch gleich lautende Richtlinien oder Satzungen nähere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Vorlage von Unterlagen zur erforderlichen Berufserfahrung sowie von Nachweisen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder das Fortbestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, über die Durchführung von Fachgesprächen sowie zu den Kosten nach Maßgabe der Kostenordnungen der Kammern als Satzung.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 19 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 2 bis 5 sich als nachweisberechtigte Person ausgibt,
2. entgegen § 6 oder aufgrund des § 9 Abs. 4 ergangener Bestimmungen gegen ihm obliegende Pflichten verstößt oder zur Erlangung der Nachweisberechtigung Angaben macht, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig sind, oder
3. in Nr. 4 der Anlage 2 falsche Angaben zur Erfüllung der Kriterien der Anlage 1 oder zur Beauftragung mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises macht.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2002

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Anlage 1 zu § 2 Abs. 4:

Kriterien für die baulichen Anlagen nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung

Eine Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit baulicher Anlagen durch eine sachverständige Person liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

1. Die Baugrundverhältnisse sind nicht eindeutig und erlauben keine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054 oder
die Gründung erfolgt auf setzungsempfindlichem Baugrund (i.d.R. stark bindige Böden).

2. Bei erddruckbelasteten Bauwerken beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche über 4 m oder Wasserdruck muss rechnerisch berücksichtigt werden.

3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind erforderlich.

4. Tragende und aussteifende Bauteile gehen nicht bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist erforderlich.

5. Die Geschossdecken sind nicht linienförmig gelagert oder dürfen nicht nur für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten planmäßig Einzellasten.

6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können nicht mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden oder es müssen räumliche Tragstrukturen rechnerisch nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind erforderlich.

7. Es sind außergewöhnliche Beanspruchungen, wie dynamische Einwirkungen vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch verfolgt werden.

8. Es werden besondere Bauarten, wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau oder geschweißte Aluminiumkonstruktionen, angewendet.

9. Es handelt sich um eine sonstige bauliche Anlage mit einer Höhe von mehr als 10 m.

10. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5.

Anlage 2 zu § 2 Abs. 4:

1	Absenderin / Absender **Bauherrschaft**	☐ Für die Akten der Bauherrschaft ☐ Für die Akten der Bauaufsicht **BESTÄTIGUNG der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 4 Satz 1 NBVO[1])**

2	**Baugrundstück**	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Eigentümer/in (Name und Anschrift)	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Bauordnung	

3	**Bauvorhaben**	
	Beschreibung	
	Gebäudeklasse	

4	**Nachweisberechtigte Person**	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	e-mail
		Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 3	Nummer ja / nein
		Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung zutrifft. Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	Unterschrift Datum

5	**Hinweis**	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung nach § 55 Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 der Hessischen Bauordnung und die Bescheinigungen zur Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung

[1] Nachweisberechtigten-Verordnung nach Hessischer Bauordnung

Dreizehnte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen*)

Vom 24. November 2002

Aufgrund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 22. Mai 1974 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Juli 2002 (GVBl. I S. 463), werden nach den Worten „der Verwaltungssachen," die Worte „der Grundbuchsachen," eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2002

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 210-33

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.